

Entwurf einer Stellungnahme zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms

Beteiligungsverfahren:

Die Beteiligung der Samtgemeinde erfolgte über eine falsche E-Mail-Adresse. Erst auf Nachfrage wurde die E-Mail vom 24. Mai 2023 in Kopie am 05.06.2023 übersandt. Weiter wurde mitgeteilt, dass die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Bersenbrück nicht direkt beteiligt werden, sondern davon ausgegangen wird, dass die Samtgemeinden diese informiert. Die Mitgliedsgemeinden sind im eigenen Wirkungskreis Träger der konkreten Bauleitplanung und somit als Träger öffentlicher Belange direkt zu beteiligen.

Die Unterlagen sind auf der Landkreisseite im Internet mit dem iPad teilweise nicht zu öffnen. Dies betrifft insbesondere die Legende der zeichnerischen Darstellung.

Insgesamt ist festzustellen, dass durch Überlagerungen der zeichnerischen Darstellungen eine detailgenaue Prüfung der Unterlagen erheblich erschwert wurde.

Die öffentliche Beteiligung ist somit fehlerhaft.

Zu Kapitel 1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes

Unter diesem Punkt wird ausgeführt, dass durch ein koordiniertes Zusammenwirken des Landkreises und seiner kreisangehörigen Städte und Gemeinden die Entwicklungspotenziale genutzt werden sollen, um zu einem nachhaltigen Wirtschaften und Leben beizutragen und gleichwertige Lebens- und Wirtschaftsbedingungen in allen Teilen des Landkreises Osnabrück zu schaffen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass unter diesen Aspekten aber auch die Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung der Gemeinden erhalten bleiben müssen. Insbesondere in den Gemeinden mit steigenden Einwohnerzahlen müssen entsprechende Ressourcen für Wohnen, Arbeiten und die notwendigen Einrichtungen der Daseinsvorsorge geschaffen werden können. Dabei ist die gesellschaftliche Teilhabe, insbesondere im ländlichen Raum, zu sichern und zwar für alle Bevölkerungsteile ohne Rücksicht auf Alter und Einkommen der Bevölkerungsgruppen.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass es in den Kommunen in der Samtgemeinde Bersenbrück für diese Planungen keine wesentlichen Konversions- oder ungenutzte Innenbereichsflächen gibt. Deshalb stehen in den vorhandenen Siedlungsbereichen nahezu keine Entwicklungsflächen für Wohn- und Gewerbeansiedlung zur Verfügung.

Auch ist nicht damit zu rechnen, dass der Bedarf an Wohnbauflächen ausschließlich aus dem demografisch akquiriertem Altbestand der vorhandenen Gebäude gedeckt werden kann, da die Einwohnerzahl der Samtgemeinde Bersenbrück in den letzten 3 Jahren um ca. 1.500 Einw. gestiegen ist.

Um den Gemeinden entsprechende Entwicklungen zu gewährleisten, sind deshalb um die bereits bebauten Ortskerne Entwicklungsbereiche von anderen Festsetzungen frei zu halten. Im vorliegenden Entwurf sind die bisher im noch geltenden RROP enthaltenen Entwicklungszonen (ohne sonstige Festsetzungen) um die bebauten Siedlungsbereiche (Gewerbe- und Wohngebiete) komplett entfallen. So reichen die Darstellungen für Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft und der Vorranggebiete Erholung teilweise bis in die Geltungsbereiche vorhandener rechtskräftiger Bebauungspläne oder Flächennutzungsplanänderungen innerhalb der Ortslagen.

Auch wurden im Aufstellungsverfahren befindliche Bereiche nicht berücksichtigt. Hierzu wird auf die Aufstellung am Ende dieser Stellungnahme zur zeichnerischen Darstellung verwiesen.

Für alle Mitgliedsgemeinden werden deshalb die in den Gemeinden als Entwicklungsflächen vorgesehenen Bereiche in einem Auszug des aktuellen Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Bersenbrück rot schraffiert aufgenommen. Diese Karten füge ich dieser Stellungnahme als Anlage 1 – 7 (alphabetisch sortiert nach Gemeinden) bei.

Ebenso ist gelbe Darstellung der „Zentralen Siedlungsbereiche“ in den Grundzentren Ankum und Stadt Bersenbrück um die in den Karten dargestellten Bereiche zu ergänzen.

Zu Kapitel 2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

In der Samtgemeinde Bersenbrück werden die Gemeinden Ankum und die Stadt Bersenbrück als Grundzentren festgelegt.

Dem Grundzentrum Stadt Bersenbrück wird in Ziffer 05 aufgrund der verkehrsgünstigen Lage die Schwerpunktaufgabe „Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten“ zugewiesen.

In der Begründung wird zu dieser Ziffer auf Seite 15 aufgeführt, dass es sich bei der Stadt Bersenbrück um einen mittelgroßen Wirtschaftsstandort mit Pendlerüberschuss innerhalb der Samtgemeinde Bersenbrück handelt. Die Wirtschaftsstruktur ist durch produzierendes Gewerbe geprägt.

Hierzu ist zu sagen, dass 50 % der in Bersenbrück sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Dienstleistung und ca. 32 % im produzierenden Gewerbe tätig sind. Der Pendlerüberschuss (Differenz der Beschäftigten am Arbeitsort zu den Beschäftigten am Wohnort) hat sich von 2015 mit 946 kontinuierlich bis zum 30.06.2021 auf 1.635 erhöht. Die Zahlen und die Wertung der Begründung sollten deshalb überarbeitet werden.

Die Grundzentrum Ankum hat diese Schwerpunktaufgabe nicht erhalten. In der Gemeinde Ankum konnte die Anzahl der Beschäftigten am Arbeitsort in den letzten Jahren kontinuierlich erhöht werden, so dass das Pendlerdefizit fast abgebaut wurde.

Dadurch konnten die Pendlerbewegungen der Bevölkerung erheblich reduziert und ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden. Um dieses Ziel auch weiter verfolgen zu können, sollte diese Schwerpunktaufgabe auch dem Grundzentrum Ankum zugewiesen werden.

Unter Punkt 2.1 Ziffer 08 wird erläutert, dass das Gebiet des Ferien- und Erlebnisparks Alfsee als Standort für ein Vorranggebiet „Tourismusschwerpunkt“ festgelegt wird. In der Legende der zeichnerischen Darstellung wird das Vorranggebiet als „Vorranggebiet infrastrukturbezogene Erholung“ bezeichnet.

Grundsätzlich wird die Zuweisung der Aufgabe begrüßt. Hier sollte aber eine begriffliche Abstimmung erfolgen.

Zu Kapitel 2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und zentralen Orte

In der Begründung zu diesem Punkt werden einige Erläuterungen zu den zentralörtlichen Funktionen und Bedeutungen der verschiedenen Grundzentren vorgetragen. In der eingefügten tabellarischen Übersicht auf den Seiten 23 bis 25 ist zu entnehmen, dass eine zentralörtliche Teilfunktion (damit ist wahrscheinlich eine mittelzentrale Teilfunktion gemeint) keinem Grundzentrum zugeordnet wird.

In der darauffolgenden Tabelle werden die wesentlichen grundzentralen Angebote allgemein dargestellt und anschließend aufgeführt, welche grundzentralen Angebote in den einzelnen Grundzentren vorhanden sind.

Zum Grundzentrum Ankum ist zu bemerken, dass die Feuerwehration fehlt.

Zur Auflistung der grundzentralen Angebote der Stadt Bersenbrück auf Seite 28 ist folgendes zu sagen:

- a) Statt zwei Hausarztpraxen existieren in der Stadt Bersenbrück drei Praxen.
- b) Stationäre Pflegeeinrichtungen sind mindestens 2 vorhanden. Hinzu käme eine stationäre Tagespflege.
- c) Im Bereich der Bildung fehlen die Berufsbildenden Schulen Bersenbrück sowie die Paul-Moor-Schule der Heilpädagogischen Hilfe.
- d) Unter den öffentlichen Einrichtungen ist eine Polizeistation genannt. Hier muss es richtigerweise Polizeikommissariat heißen, da hier die Zuständigkeit auch für die Samtgemeinde Artland und Fürstenau gegeben ist.
- e) Weiter fehlt die Feuerwehr und die Feuerwehrtechnische Zentrale.

Zu den öffentlichen Einrichtungen bzw. Behörden ist außerdem zu sagen, dass in Bersenbrück das Amtsgericht Bersenbrück, zwei Außenstellen des Landkreises Osnabrück und die Agentur für Arbeit ansässig sind, die alle für den gesamten nördlichen Landkreis Osnabrück zuständig sind. Die bei der Agentur für Arbeit ansässige Außenstelle der MaßArbeit ist für die Samtgemeinden Bersenbrück und Artland zuständig.

Unter Punkt 2.2 Ziffer 03 Satz 4 wird erläutert, dass aufgrund der Festlegung von zwei Grundzentren innerhalb der Samtgemeinde Bersenbrück der jeweilige grundzentrale Verflechtungsbereich festzulegen ist. Der Begründung zu dieser Ziffer wird auf Seite 36 die grundzentralen Verpflichtungsbereiche und deren Zuordnung erläutert. Der späteren Festlegung des Verflechtungsbereichs kann nach dieser Begründung die Zuordnung der Gemeinde Alfhausen zu beiden Grundzentren nicht nachvollzogen werden. Die Zuordnung ist nachvollziehbar zu regeln und zu begründen.

Ebenfalls auf Seite 36 der Begründung wird die Möglichkeit der Zuordnung von mittelzentralen Teilfunktionen gemäß dem Landesraumordnungsprogramm erläutert. Möglich sind hier Teilfunktionen in den Bereichen aperiodische Einzelhandelseinrichtungen, Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Gesundheitsvorsorge, von sozialen kulturellen Einrichtungen und von Behördenstandorten.

Im **Grundzentrum Ankum** sind umfangreiche Einrichtungen der Gesundheitsvorsorge vorhanden. Neben dem Krankenhaus ist dabei die Zweigstelle des MVZ Klinikum Osnabrück zu nennen, die vorrangig die Bereiche Orthopädie und Allgemeinmedizin abdeckt. Der über den Verflechtungsbereich hinausgehende Einzugsbereich der medizinischen Einrichtungen sollte zur Zuweisung einer **mittelzentralen Teilfunktion „Einrichtungen der Gesundheitsvorsorge“** zugewiesen werden.

Diese Zuweisung dient auch der Sicherung des Standortes des Krankenhauses bzw. des Regionalen Gesundheitszentrums. Und damit der Sicherung der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung des Umlandes.

Im **Grundzentrum Stadt Bersenbrück** stellt die Konzentrierung der oben beschriebenen Behörden, die alle einen über das hinausreichenden Zuständigkeitsbereich haben, und die vorhandenen umfangreichen Bildungseinrichtungen, insbesondere mit den Berufsbildenden Schulen für den nördlichen Landkreis Osnabrück, ein Alleinstellungsmerkmal gegenüber anderen Grundzentren dar. Zusätzlich sind umfangreiche heilpädagogische Einrichtungen in der Stadt ansässig. Weiter hat hier die Kreissparkasse Bersenbrück, mit einem Zuständigkeitsbereich für den Altkreis Bersenbrück, hier ihren Hauptsitz.

Aus diesen Gründen ist die Zuweisung einer **mittelzentralen Teilfunktion als „Behörden- und Bildungsstandort“** gerechtfertigt.

Die Zuweisung dieser Funktion wird durch die hohe Anzahl von Beschäftigten im Dienstleistungssektor (Stellungnahme zu Punkt 2.1.) dokumentiert. Auch wird durch die Zuweisung der mittelzentralen Teilfunktion die Zuweisung der Aufgabe „Standort zur Sicherung von Arbeitsplätzen“ unterstützt und gestärkt.

Zu Kapitel 2.3. Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels

In **Ziffer 05 Satz 4** wird über die aus dem LROP übernommenen Ziele hinaus festgelegt, dass in den Grundzentren „zum Schutz und Stärkung der zentralörtlichen Versorgungsfunktionen

die integrierten Versorgungsstandorte in der zeichnerischen Darstellung als Versorgungskerne festgelegt“ werden.

Die kartierte Darstellung (rot schraffiert) ist aus Sicht der Gemeinde Ankum und der Stadt Bersenbrück als viel zu kleinräumig vorgenommen worden. Um die Versorgungsfunktion gewährleisten zu können muss hier in Abstimmung mit den Gemeinden eine neue Abgrenzung dieser Bereiche vorgenommen werden. Ein Abgrenzungsvorschlag ist in der Anlage 8 und 8a beigefügt.

Zu Kapitel 2.3 Ziffer 09

Hier wird festgelegt, dass abweichend von den sonstigen Regelungen neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Sortimente auf mind. 90 % von 100 % der Verkaufsfläche periodische Sortimente sind, auch zulässig sind, wenn sie an den Standorten mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung Berge, Buer, Hunteburg, Merzen, Neuenkirchen (Melle), Riemsloh, Rieste und Wellingholzhausen errichtet werden.

In der Begründung zu Kapitel 2.3 Ziffer 09 Satz 2 wird eingehend erläutert, für welche Gemeinden und unter welchen Voraussetzungen diese Regelung zutreffen. In dieser Begründung wird die Notwendigkeit auch für die Gemeinde Alfhausen mit 4.031 Einwohnern berechnet. Die Gemeinde Alfhausen fehlt aber in der begleitenden Erläuterungen. Die Gemeinde Alfhausen ist mit in die Aufzählung zu Ziffer 09 dieses Absatzes aufzunehmen.

Weiter ist bei der Berechnung der Verkaufsflächen von aktuellen Einwohnerzahlen auszugehen. Die Einwohnerzahlen zum 31.12.2022 betragen für Alfhausen 4.221 Einw. und für Rieste 3.714 Einw.. Mit diesen Zahlen und der in der Begründung erläuterten Berechnungsmethode ergeben sich Verkaufsflächen für Lebensmittel von 981,6 für Alfhausen und 863,1 für Rieste.

Bei Berechnung der Verkaufsflächen wird ausschließlich die Kaufkraft der Einwohner in die Berechnung aufgenommen. In der Gemeinde Rieste ist mit dem Ferien- und Erlebnispark Alfsee ein übergeordneter Tourismusstandort vorhanden, der jährlich ca. 300.000 Übernachtungen verzeichnet. Diese Kaufkraft ist bei den konkreten Bewertungen der Kaufkraft der Gemeinden Rieste, aber auch in Alfhausen und in Bersenbrück zu berücksichtigen.

Zu Kapitel 3.1.1. Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz

In **Ziffer 06** wird unter Hinweis auf den Grundsatz des Landesraumordnungsprogramms, die Begrenzung der Neuversiegelung bis zum Jahre 2030 auf unter 3 ha pro Tag festzulegen und danach weiter zu reduzieren, übernommen.

Sodann werden daraus Quoten für die einzelnen Gemeinden festgelegt. Der Flächenverbrauch für die Gemeindeentwicklung in der Samtgemeinde Bersenbrück wird hier bis zum Jahre 2030 auf 8,8 ha pro Jahr und ab dem Jahr 2030 auf 5,9 ha begrenzt.

In der Begründung zu diesem Absatz wird erklärt, dass mit dieser Regelung nur im geringen Maße in die Planungshoheit der Gemeinden eingegriffen wird.

Neben der Problematik, dass aus einem Grundsatz des LROP ein Ziel im RROP entwickelt wird, stellt diese Regelung einen massiven Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit dar. Dies gilt insbesondere unter dem Aspekt, dass dabei die im Entwurf des RROP vorgegebenen Teilaufgaben, wie Schaffung von Arbeit, Industriestandort im Niedersachsenpark, Vorranggebiet Fremdenverkehr am Alfsee und Erholung alle nicht bei der Quotierung berücksichtigt werden. Für den interkommunalen Industrie- und Gewerbepark Niedersachsenpark ist eine von der Samtgemeinde abgekoppelte Flächenverbrauchsquote festzulegen.

Am gravierendsten erscheint der Samtgemeinde allerdings, dass eine Berücksichtigung der in den letzten Jahren ständig gestiegenen Einwohnerzahlen (1.500 Einw. in den letzten 3 Jahren) nicht berücksichtigt wird.

Problematisch stellen sich für die Samtgemeinde auch die weiteren Erklärungen in der Begründung dar, dass die Flächenziele nicht auf Flächennutzungsplanebene greifen, sondern auf Basis der Bebauungspläne. Die konkretisierte Bauleitplanung obliegt allerdings den Mitgliedsgemeinden im Rahmen ihrer Aufgaben des eigenen Wirkungskreises. Insofern stellt sich hier die Frage, in welcher Form eine Umsetzung der Ziele konkret erfolgen soll, da eine Regelung, wie die Flächenziele auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt werden, nicht getroffen wird.

Weiter wurde in verschiedenen Besprechungen darauf hingewiesen, dass Planungen wie Windvorranggebiete, Freiflächen-PV-Anlagen nicht auf diese Quote angerechnet werden. In der Begründung zum Entwurf des RROP findet sich lediglich ein Hinweis, dass die Flächenziele „nur“ für gemeindliche Planungen gelten. Hier fehlt eine Klarstellung, dass mit dieser Formulierung die klassische Ausweisung von Wohn- und Gewerbegebieten gilt.

Zu Kapitel 3.1.1 Ziffer 07 Festsetzung von Vorranggebieten Torferhaltung

Im Bereich der Gemeinde Rieste wird zwischen dem Alfsee und dem Ferienhausgebiet ein Vorranggebiet „Torferhaltung“ ausgewiesen. In diesem Gebiet gibt eine rechtskräftige Bauleitplanung, die überlagert wird. Hier ist eine Reduzierung der Vorrangfläche auf die nicht für die Entwicklung des „Standortes mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus „ benötigten Bereiche notwendig.

Dazu wird auf die Karte zur Gemeinde Rieste (Anlage 7) verwiesen. In diesem Bereich wird auch die Aufbaustärke der Torfschicht als zu gering für eine Ausweisung eines Vorranggebietes angesehen.

Weiter wird eine Vorrangfläche im Gebiet der Gemeinde Alfhausen nordwestlich des Reservebeckens ausgewiesen. Auch hier liegen rechtskräftige Flächennutzungsplanungen

vor, die bei der Ausweisung zu berücksichtigen sind. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ist entsprechend zu ändern.

Zu Kapitel 4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr

Unter Ziffer 03 Satz 3 wird als Ziel formuliert, dass neben anderem Strecken auch die Bahnstrecke Rheine-Quakenbrück „als zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen“ ist.

Dieses Ziel ist aus Sicht der Samtgemeinde nicht umsetzbar, da die Bahnstrecke entwidmet wurde, sich in Teilen auch im Eigentum privater Grundstückseigentümer befindet und teilweise auch überbaut ist.

Zurzeit plant der Zweckverband Hasetal dort einen Fahrradweg anzulegen.

Zu Punkt 4.1.3 Straßenverkehr

In Ziffer 01 wird das Ziel definiert, dass das vorhandene Straßennetz in seiner Leistungsfähigkeit weiter erhalten und optimiert werden soll.

An der A 1 wird der zukünftige Autobahnanschluss am Riester Damm als Vorbehaltsgebiet „Anschlussstelle“ dargestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss zu diesem Autobahnanschluss ist inzwischen rechtskräftig und somit rechtlich gesichert. Der Anschluss kann somit als Vorranggebiet „Anschlussstelle“ festgesetzt werden.

Unter **Ziffer 03** dieses Absatzes wird beschrieben, dass „die Ortsumgehungen aus dem Bundesverkehrswegeplan als Vorranggebiet „Hauptverkehrsstraße“ im RROP übernommen werden, sofern sie zur Erhöhung und Verkehrssicherheit und zur Vermeidung innerörtlichen Umweltbeeinträchtigungen erforderlich sind“.

Für den Bereich der Samtgemeinde Bersenbrück werden in der Begründung zu Kapitel 4.1.3 Ziffer 3 die Ortsumgehungen der B214 in Ankum und Bersenbrück behandelt und als notwendig beschrieben. In der kartierten Darstellung ist allerdings nur der im Bundesverkehrswegeplan vorgesehene Streckenverlauf im Bereich der Stadt Bersenbrück dargestellt. Im Bereich der Gemeinde Ankum fehlt die Darstellung, obwohl im Text eine Nordumfahrung erläutert wird.

Außerdem ist für die von ihnen in der Karte verwendete Signatur in der Legende die Bezeichnung „Vorsorgegebiet Hauptverkehrsstraße“ gewählt worden. Es ist eine Klarstellung notwendig, ob die Streckenabschnitte als Vorranggebiet oder Vorsorgegebiet ausgewiesen werden.

Zu Kapitel 4.2.1 Erneuerbare Energien

Unter **Ziffer 05** dieses Kapitels wird folgende Regelung getroffen:

„Wald kann für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz unter Beachtung der Festlegung in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 Satz 1 in Anspruch genommen werden“. Die Festlegung in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02 Satz 4 steht dem nicht entgegen“.

In Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 Satz 1 wird festgelegt, dass die im RROP festgelegten Vorranggebiete Wald zu erhalten und zu entwickeln sind. Der Satz 4 zu Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02 ist im Text nicht vorhanden.

Aus diesen Regelungen ist eine Ausschlusswirkung für die Vorranggebiete Wald – wie sie bisher angekündigt wurde – nicht erkennbar. Hier ist eine deutlichere Regelung bzw. Zielsetzung vorzunehmen.

In der Samtgemeinde Bersenbrück sind 22 Vorranggebiete im Anhang C2 vertiefte Prüfung Steckbriefe Windenergie abgehandelt, wobei das Gebiet 31-02-22 Appelgarten wegen der sehr hohen Betroffenheit in der kartierten Darstellung nicht aufgeführt wird. Diese Fläche wird aufgrund der Beeinträchtigungen des angrenzenden Naturschutzgebietes und des Natura 2000-Gebietes als ungeeignet beurteilt. Diese Beurteilung wird seitens der Samtgemeinde Bersenbrück geteilt.

Teilweise überschneiden die vorgesehenen Vorranggebiete die Grenzen der Samtgemeinde Bersenbrück zu den angrenzenden Samtgemeinden bzw. der Stadt Bramsche. Insgesamt wird für diese 21 dargestellten Potentialgebiete eine Potenzialfläche von 1.657,65 ha ausgewiesen, wovon mind. 1.460 ha innerhalb der Samtgemeinde Bersenbrück liegen, was wiederum einer Quote von 5,72 % der Samtgemeindefläche entspricht.

Aufgrund der Vielzahl von Potenzialgebieten, von denen einige auch sehr kleinteilig sind, kann eine Steuerungs- bzw. Bündelungswirkung auf der derzeitigen Planungsgrundlage nicht mehr erkannt werden. Es entsteht für das Gebiet der Samtgemeinde eine erhebliche Streuung der Windkraftanlagen, die einen drastischen Eingriff in das Landschaftsbild darstellen.

Deshalb sind neben einer Betrachtung der einzelnen Gebiete grundlegende Festlegungen, wie eine Obergrenze für jeweilige Gemeindegebiete, zu treffen, damit die Akzeptanz in der Bevölkerung erhalten bleibt.

Das Land Niedersachsen hat bei einer Flächenquote von 2,2 für die einzelnen Landkreise eine Obergrenze von 4 % der Landkreisfläche festgelegt. Da der Landkreis Osnabrück nach dem derzeitigen Gesetzesstand eine Quote von 1,51 % zu erreichen hat, sollte hier ebenfalls von einer annähernden Obergrenze von 200 % der Quote, somit von etwa 3 % der Gemeindefläche ausgegangen werden.

Diese Regelung und eine Bündelung der Vorranggebiete an einigen größeren Standorten, kann einer Zersiedelung der Landschaft mit erheblichen Belastungen für das Landschaftsbild entgegenwirken.

Um den Gemeinden an ihren Ortskernen für eine geordnete Siedlungsentwicklung Freiraum zu erhalten, sollte die bisherige Abstandregel von 1.000 m zur bereits bebauten Ortslage beibehalten werden. Dies sollte auch für teils gewerblich genutzte Gebiete gelten. Weiter sind bei den Abständen die unter dem Abschnitt zu 1.1. dargestellten Entwicklungsbereiche zu berücksichtigen. Der Siedlungsentwicklung ist hier eindeutig ein Vorrang vor der Ausweisung von Windvorranggebieten einzuräumen.

Zu den einzelnen geplanten Vorranggebieten wird aus Sicht der Samtgemeinde wie folgt Stellung genommen:

Alfhausen:

Windvorranggebiet (WSG) 01-01-22 Bruchhausen

Das Gebiet liegt im Wesentlichen im Ortsteil Heeke der Gemeinde Alfhausen an der Gemeindegrenze zum Ortsteil Bieste der Gemeinde Rieste und hat eine Größe von ca. 129 ha. Das Gebiet wurde bereits in einer Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Bersenbrück in etwas kleinerer Größe als Windvorranggebiet ausgewiesen. In der Teilfortschreibung des RROP –Energie- im Jahre 2013 aufgrund der Nähe zum EU-Vogelschutzgebiet des Alfsees als Vorrangfläche aufgehoben. Die Samtgemeinde hat daraufhin den Flächennutzungsplan an das RROP angepasst.

Die Belange, die zur Aufhebung des Vorranggebietes geführt haben, gelten auch noch heute. Neben den im Steckbrief genannten Vogelarten Weißstorch und Rotmilan brüten im Vogelschutzgebiet auch heute noch Sing-, Zwerg- und Höckerschwäne. Außerdem hat sich vor einigen Jahren der Seeadler dort angesiedelt. Die o.g. Schwäne und die verschiedenen Enten – und Gänsearten haben im Umfeld des Alfsees ihre Nahrungsgebiete. Insbesondere die Gänse und Schwäne verlassen in der Regel das Brutgebiet in Richtung Norden zu den Nahrungsplätzen. Die dort vorgesehenen Windvorranggebiete beeinträchtigen die Flugbewegungen der geschützten Arten erheblich und gefährden die Ausweisung und den Bestand des EU-Vogelschutzgebietes.

Auf die Ausweisung des Gebietes ist zu verzichten.

Windvorranggebiet (WVG) 01-02-22 Am Kohlberg

Das WVG liegt im Wesentlichen im Ortsteil Wallen der Gemeinde Alfhausen und zu einem kleinen Teil im Ortsteil Brickwedde der Gemeinde Ankum und ist mit 35,33 ha ein mittelgroßes Potentialgebiet.

Im direkten Umfeld des Gebietes beabsichtigt ein Landwirt Flächen für eine Freiflächen-PV-Anlage zu nutzen. Mit dem anfallenden Strom beabsichtigt der Grundstückseigentümer auch Wasserstoff zu produzieren. Im Zusammenhang mit Windkraftanlagen könnte das Gebiet zu einem Energiepark entwickelt werden. Die geplanten Flächen sind in der beigefügten **Anlage W 1** Blau gekennzeichnet.

Diese Flächen sollten aus dem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft herausgenommen werden, damit die Planungen weiterverfolgt werden können.

Windvorranggebiet (WVG) 01-03-22 Auf den Bühnenkämpfen

Diese WVG liegt im Ortsteil Woltrup-Wehbergen der Stadt Bersenbrück und im Ortsteil Heeke der Gemeinde Alfhausen und hat eine Größe von lediglich 13,25 ha. Das Schutzgut Mensch wird im Steckbrief mit einer Betroffenheit von 59 % hoch bewertet. Weiter ist auf die Nähe des FFH-Gebietes Alfsee und das Vogelschutzgebiet hinzuweisen. Hier sind erhebliche Beeinträchtigungen insbesondere auf die Nahrungsgebiete der am Alfsee brütenden Vogelarten zu befürchten.

Aus den genannten Gründen wird das Gebiet als ungeeignet angesehen. Auf die Ausweisung eines Vorranggebietes ist zu verzichten.

Windvorranggebiet (WVG) 01-04-22 Im neuen Teiche

Das Gebiet liegt nahezu in seiner gesamten Ausdehnung im Ortsteil Thiene der Gemeinde Alfhausen und in unmittelbarer Nähe zum bereits bestehenden Windpark Balkum Thiene (Gebiet 14-04-22).

Die Betroffenheit wird im Steckbrief insgesamt mit hoch bewertet, was sich aus Bewertungen der Schutzgüter Natur und Landschaft, Wald und Trinkwasser ergibt.

Im Zusammenhang mit dem bereits bestehenden Gebiet kann dieses Potentialgebiet eine sinnvolle Ergänzung dieses Gebietes sein.

Windvorranggebiet (WVG) 14-04-22 Üffelner Aue

Bei diesem Potentialgebiet handelt es sich um ein bereits rechtskräftig ausgewiesenes Windvorranggebiet, dessen Fläche aufgrund der neuen Abstandregelungen vergrößert wird. Grundsätzlich bestehen dagegen keine Bedenken. (Siehe auch WVG 01-04-22)

Ankum

Windvorranggebiet (WVG) 02-01-22 Loxter Ort

Dieses WVG liegt im nördlichen Teil der Gemeinde Ankum. Die Betroffenheit für das Schutzgut Wohnen wird im Steckbrief mit 41 % hoch bewertet. Deshalb sollte bei der weiteren Untersuchung dieses Schutzgut nochmal kritisch betrachtet werden.

Windvorranggebiet (WVG) 02-02-22 Hardelage

Dieses WVG liegt im Wesentlichen im Ortsteil Druchhorn der Gemeinde Ankum. Im Steckbrief wird die Betroffenheit für das Schutzgut Wald 5 % hoch und 47 % mittel bewertet. Nach dem Luftbild 2020 wird dort eine vorhandene Waldfläche überplant. Auch hier sollte zur Abgrenzung eine Überprüfung erfolgen.

Windvorranggebiet (WVG) 02-03-22 Stockum

Diese WVG liegt im Ortsteil Brickwedde der Gemeinde Ankum und mit einem kleinen Teil im Ortsteil Bokel der Stadt Bersenbrück. Das Schutzgut Mensch wird im Steckbrief mit einer Betroffenheit von 59 % hoch bewertet. Da es sich um eine sehr kleines Gebiet handelt und die Lage zwischen den Siedlungsbereichen der Stadt Bersenbrück und der Gemeinde Ankum ebenfalls als sehr kritisch für die zukünftige Siedlungsentwicklung angesehen wird, sollte dieses Potentialgebiet nicht realisiert werden.

Windvorranggebiet (WVG) 02-04-22 Trillenberg

Dieses WVG liegt im Wesentlichen im Ortsteil Westerholte der Gemeinde Ankum und zum Teil in der Gemeinde Merzen. Im Steckbrief wird die Betroffenheit für da Schutzgut Wald 4 % sehr hoch, 9 % hoch und 88 % mittel bewertet. Nach dem Luftbild 2020 werden dort vorhandene Waldflächen überplant. Auch hier sollte zur Abgrenzung des Gebietes eine Überprüfung erfolgen.

Bersenbrück

Windvorranggebiet (WVG) 10-01-22 Auf dem Dolle

Dieses Potentialgebiet liegt zum großen Teil in der Gemarkung Woltrup Wehbergen der Stadt Bersenbrück und in kleinen Teilen in den Gemarkungen Heeke der Gemeinde Alfhausen und Bieste der Gemeinde Rieste. Das Gebiet teilt sich mit der Gesamtgröße von 48,93 ha auf zwei Gebiete westlich und östlich der Hase auf und liegt in einem räumlichen Zusammenhang mit dem WVG 01-01-22 „Bruchhausen“.

Ähnlich wie im Gebiet Bruchhausen wird die Lage des WVG im Vorranggebiet Biotopverbund, aber vorrangig aufgrund seiner Nähe zum Natura 2000 - EU-Vogelschutzgebiet am Reservebecken des Alfsees mit den unter 01-01-22 aufgeführten Beeinträchtigungen als sehr kritisch angesehen. Aufgrund der Zersplitterung und der aufgeführten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Natur und Landschaft wird das Gebiet als nicht geeignet betrachtet.

Windvorranggebiet (WVG) 10-02-22 Puchtgraben

Diese WSG liegt im Ortsteil Ahausen der Stadt Bersenbrück. Das Schutzgut Wohnen wird im Steckbrief mit der Betroffenheit 39 % hoch bewertet. Bei der Überprüfung wurde festgestellt, dass die raumordnerisch festgestellte 380 kv-Leitung Conneforde, Cloppenburg-Ost, Merzen durch das Gebiet verläuft. Nach den für das laufende Planfeststellungsverfahren verwendeten Planunterlagen verläuft die Trasse der Höchstspannungsleitung parallel zur Waldgrenze des angrenzenden Waldgebietes „Ahauser Zuschlag“. Aufgrund der bereits fortgeschritten Planungstiefe des Planfeststellungsverfahrens ist die Leitung zu berücksichtigen.

Weiter hat der Eigentümer der angrenzenden Waldfläche, die Anstalt Nds. Landforsten in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück hier eine Kompensationsmaßnahme entwickelt, die durch den Planbereich überlagert wird. Deshalb ist dieses Gebiet im räumlichen Umfang neu zu werten bzw. abzugrenzen.

Windvorranggebiet (WVG) 10-03-22 Kaiserort

Dieses Gebiet teilt sich mit seiner Größe von 72 ha auf zwei Teilbereiche auf, die in den Ortsteilen Hertmann und Talge der Stadt Bersenbrück und im Ortsteil Rüsfort der Gemeinde Gehrde liegen.

Beide Teilbereiche liegen direkt am Verlauf der Hase und damit im Vorranggebiet Biotopverbund. Das Schutzgut Mensch wird im Steckbrief mit der Wertigkeit 40 % Hoch bewertet.

In südlicher Nähe befindet sich der Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 119 „Sondergebiet Futtermittelwerk Kreiling“. Östlich des nördlichen Teils befindet sich das Gewerbegebiet der Gemeinde Gehrde mit mehreren rechtskräftigen Bebauungsplänen. Die Verkehrsachse der B 214 wird von beiden Gemeinden für die Entwicklung von Gewerbe vorgesehen, sodass hier mit den Gebieten ein ausreichender räumlicher Abstand zu halten ist.

Nördlich dieses Gebietes befinden sich die Haserevitalisierungsflächen, die mit viel Aufwand des Haseauenvereins, der Naturschutz und Wasserbehörden, der Gemeinden Gehrde und Stadt Bersenbrück und vieler privater Institutionen zu einem hochwertigen Gebiet für Flora und Fauna entwickelt wurde. Es ist zu erwarten, dass dieses Gebiet sich auch für die Vogelwelt in Verbindung mit dem Alfsee entwickelt wird. Dies wird bereits durch ein erhöhtes Vorkommen des Weißstorchs in den letzten Jahren dokumentiert.

Aus diesen Gründen sollte dieses kleinteilige Gebiete nochmals kritisch hinterfragt werden.

Eggermühlen:

Windvorranggebiet (WVG) 16-01-22 Haffwiesen

Das Gebiet liegt an der Gemeindegrenze zu Berge und soll 160,27 ha umfassen. Auf Berger Seite schließt das WVG 09-01-22 Haff mit 102,21 ha an. In diesem Gebiet sind bereits 3 Windkraftanlagen vorhanden. In der Gesamtgröße von ca. 260 ha ist eine sinnvolle Bündelung und Steuerung der Anlagen möglich.

Auf die Belange von Natur und Landschaft, insbesondere auf das FFH-Gebiet Bäche im Artland ist Rücksicht zu nehmen. Es wird auf die Ausweisung des Vorranggebietes Natura 2000 und das Vorranggebiet Biotopverbund verwiesen.

Windvorranggebiet (WVG) 16-02-22 Berger Damm

Das Gebiet ist in drei Teilbereiche aufgegliedert und hat eine Gesamtgröße von 53,04 ha. Im Steckbrief wird die Betroffenheit der Wohnbevölkerung mit 52 % hoch als insgesamt hoch

bewertet. Um hier die Einwirkung auf die Wohnbevölkerung zu vermindern, ist auf den kleinen östlichen Bereich insgesamt und vom nördlichen Teilbereich auf den nach Osten reichenden Wurmfortsatz zu verzichten. Dies wird die für die Bewohner in den Gebäuden an der Straße Sandhase eine entstehende Bedrängende Wirkung verhindern.

Südöstlich des westlichen Teils dieses Gebietes werden derzeit Planungen für eine FF-PV-Anlage betrieben. Mit dem anfallenden Strom beabsichtigt der Grundstückseigentümer auch Wasserstoff zu produzieren. Im Zusammenhang mit Windkraftanlagen könnte das Gebiet zu einem Energiepark entwickelt werden. Die geplanten Flächen sind in der beigefügten Anlage Blau gekennzeichnet.

Diese Flächen sollten aus dem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft herausgenommen werden, damit die Planungen weiterverfolgt werden können.

Gehrde

Windvorranggebiet (WVG) 18-01-22 Groß Drehle

Bei diesem Potentialgebiet handelt es sich um ein bereits ausgewiesenes Vorranggebiet in den Gemarkungen Gehrde, Groß Drehle und Klein Drehle der Gemeinde Gehrde. Dieses Gebiet grenzt an der Ortsgrenze Richtung Osten an ein vorhandenes Vorranggebiet der Gemeinden Neuenkirchen-Vörden im Landkreis Vechta.

Windvorranggebiet (WVG) 18-02-22 Majorsweg

Das Gebiet mit ca 12 ha ist und einer Aufteilung in einen nördlichen und einen südlichen Bereich, der durch die Kreisstraße K 136 getrennt.

Aufgrund der Zersplitterung und des hohen Aufwandes für die Erschließung dieser Flächen sollte die Ausweisung kritisch geprüft werden.

Kettenkamp

Windvorranggebiet (WVG) 23-01-22 Im Dinniger Bruche

Das Gebiet befindet sich im Wesentlichen auf dem Gebiet der Gemeinde Kettenkamp (ca. 80 ha) und auf dem Gebiet der Gemeinde Eggermühlen (ca. 24 ha).

Insgesamt wird das Gebiet mit einer hohen Betroffenheit ausgewiesen. Bei der Bewertung der einzelnen Schutzgüter findet sich aber kein mit hohem Risiko bewertetes Schutzgut.

Im räumlichen Zusammenhang mit dem WSG 16-01-22 Haffwiesen und dem WSG 09-01-22 Haff könnte eine nahezu zusammenhängendes Vorranggebiet von ca. 360 ha (davon 260 ha in der SG BSB) entstehen. Hier besteht die Möglichkeit eine echte Konzentrationszone zu erreichen.

Deshalb werden die geplanten Vorranggebiete hier ausdrücklich begrüßt.

Windvorranggebiet (WVG) 23-02-22 Im Mersch

Dieses Gebiet mit einer Größe von liegt fast ausschließlich im Gebiet der Gemeinde Kettenkamp und weist eine Betroffenheit für das Schutzgut Wohnen mit 32 % hoch aus. Der südliche Bereich des Gebietes ist lediglich ca. 1 km von der Ortslage der Gemeinde Kettenkamp entfernt und grenzt die zukünftige Entwicklungsmöglichkeit der Gemeinde in Richtung Norden erheblich ein. Deshalb ist hier eine Neuabgrenzung mit der Gemeinde Kettenkamp vorzunehmen.

Windvorranggebiet (WSG) 23-03-22 Hinter den Weschen

Hierbei handelt es sich um ein relativ kleines Potentialgebiet (21 ha), dass eine Betroffenheit für das Schutzgut Mensch mit 66% „hoch“ ausweist. Außerdem werden im nördlichen Bereich mit dem Gebiet vorhandene Waldflächen überplant. Der Abstand des westlichen Randes zur Ortslage der Gemeinde Kettenkamp ist unter 1.000 m. Hier ist eine Neuabgrenzung des Gebietes erforderlich.

Rieste

Windvorranggebiet (WVG) 31-01-22 Wittenfelde

Teile dieses Potentialgebietes sind bereits als Vorranggebiet für Windenergie ausgewiesen. Die Erweiterung des Gebietes wird als sinnvoll angesehen. Hinsichtlich der nördlichen Abgrenzung des östlichen Gebietes ist zu bemerken, dass bei den weitergehenden Untersuchungen, die Wertigkeit des Waldes zu überprüfen ist.

Windvorranggebiet (WVG) 31-03-22 Im Stickeich

Das Gebiet befindet sich im Gebiet der Gemeinde Rieste und liegt dort im gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Aufgrund der Nähe zum Niedersachsenpark und der möglichen Nutzung der Energie vor Ort, wird der Standort, auch wenn es sich um einen extrem kleinen Standort handelt, begrüßt.

Zu 4.2.1 Ziffer 06 Raumbedeutsame Photovoltaikanlagen

Im Bereich des westlichen Plangebietes des Windvorranggebietes 16-02-22 Berger Damm beabsichtigen einige Grundstückseigentümer eine Freiflächen-PV-Anlage zu errichten. Die Fläche ist in der beigefügten Karte für die Gemeinde Eggermühlen blau schraffiert dargestellt. Diese Fläche grenzt direkt an die Windvorrangfläche an.

Hier planen die Grundstückseigentümer mit dem Strom der PV-Anlage die Produktion von grünem Wasserstoff, der wieder zum Antrieb ihrer landwirtschaftlichen Fahrzeuge genutzt werden kann. Zusammen mit dem Windvorranggebiet könnte hier ein Energiepark entstehen. Ebenso könnten die notwendigen Infrastrukturmaßnahmen (Stromleitung, Umrichter und Transformator) eventuell gemeinsam genutzt werden.

Um die PV-Anlage nicht zu erschweren, ist für den dargestellten Bereich die Festsetzung „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft- aufgrund besonderer Funktionen“ zu löschen.

Zu. 4.2.2 Energieinfrastruktur

In der Ziffer 01 wird festgelegt, dass im Hoch- und Höchstspannungsnetz mit einer Nennspannung ab 110 kv Leitungstrassen als Vorranggebiet Elt-Leitungstrasse festgelegt werden. In Satz 5 dieser Ziffer wird außerdem genannt, dass bei allen Planungen und Maßnahmen auch das geplante Höchstspannungsvorhaben Conneforde, Cloppenburg-Ost und Merzen zu beachten ist. Diese Trasse ist durch ein Raumordnungsverfahren gesichert. Derzeit läuft hierzu ein Planfeststellungsverfahren. Eine Darstellung der Maßnahme ist in der Karte weder als Vorbehalts- noch als Vorranggebiet ausgewiesen.

Im Bereich des Windvorranggebietes 10-02-22 wurde der Verlauf der 380 kv Leitung nicht berücksichtigt. Hier ist auf die feststehende Planung Rücksicht zu nehmen. Eine Karte mit dem geplanten Verlauf der 380 KV-Leitung im Bereich des WVG 10-02-22 ist als Anlage ... beigefügt.

Zusätzlich wird auf die weiteren laufenden bzw. bevorstehenden Raumordnungsverfahren zu Leitungsvorhaben mit Höchstspannungsleitungen wie Korridor B und BALWin 1 und BALWin 2 hingewiesen. Hier laufen die Voruntersuchungen zu den notwendigen Verfahren. Insbesondere im Verfahren BALWin 1 und BALWin 2 ist das Gebiet der Samtgemeinde Bersenbrück im engeren Untersuchungsraum.

Zeichnerische Darstellung:

Die Darstellung der Siedlungsbereiche ist um folgende Planverfahren zu ergänzen:

Folgende Flächennutzungsplanänderungen sind in der Karte darzustellen:

- a. Bereits rechtskräftig:
- b. Im Verfahren:

Folgende Bbauungsplangebiete sind darzustellen:

- a. Bereits rechtskräftig:
- b. Im Verfahren:

Im Bereich des Niedersachsenparks in der Gemeinde Rieste wird ein Vorranggebiet Industrielle Anlagen und Gewerbe zeichnerische dargestellt. Weder in der Beschreibenden Darstellung noch in der Begründung werden hierzu Erläuterungen vorgenommen.

Die Zeichnerische Darstellung des Vorranggebietes umfasst lediglich die Geltungsbereiche der rechtskräftigen Bbauungspläne der Gemeinde Rieste. Hier ist auf jeden Fall der Geltungsbereich der Festsetzungen des Flächennutzungsplans als Grundlage für die zeichnerische Darstellung heranzuziehen. Ggfs. sollte zusätzlich der Bereich im Flächennutzungsplangebiet der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden nachrichtlich dargestellt werden.

Weiter werden in der Gesellschaft der Niedersachsenpark GmbH wegen des planfestgestellten neuen Autobahnanschlusses auf Höhe des „Riester Damms“ Überlegungen angestellt, den Park auf die Ostseite der Autobahn zu erweitern. Auch dieser Teil sollte mit als Vorranggebiet ausgewiesen werden.

Die Erweiterungsflächen sind nicht als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft darzustellen. Auch hier wird ein Auszug aus dem aktuellen Flächennutzungsplan beigelegt. (Anlage ..)

In der Gemeinde Rieste wird ein Vorranggebiet „Zentrale Kläranlage“ dargestellt. Die Signatur bzw. die Festsetzung kann gelöscht werden, da die Kläranlage nicht mehr in Betrieb ist. Das Abwasser wird zur zentralen Kläranlage nach Bersenbrück gepumpt.